

Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

1. *Aufnahmevereinbarung*
2. *Elternbeteiligung/Elternbeirat*
3. *Elternmithilfe*
4. *Öffnungs- und Schließungszeiten*
5. *Anwesenheit der Kinder*
6. *Aufsichtspflicht*
7. *Erkrankung des Kindes*
8. *Dokumentation*
9. *Versicherung/Haftung*
10. *Gebühren*
11. *Raumnutzung durch Familien*
12. *Beschwerden*
13. *Kündigung*
14. *Geltung*

Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder verstehen sich als Orte für frühe Bildung, Erziehung und Betreuung. Eine hohe Qualität für die Kinder kann nur erreicht werden, wenn alle Beteiligten - Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeiter/-innen der Tageseinrichtung (TE) - eng zusammenarbeiten und dabei folgende Regeln respektieren:

1. Aufnahmevereinbarung

Beim Aufnahmegespräch wird den Eltern das Profil der Tageseinrichtung vorgestellt und erläutert. Das Profil erkennen die Eltern mit ihrer Unterschrift unter der Aufnahmevereinbarung an. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tageseinrichtung und eine gemeinsame Gestaltung der Eingewöhnungsphase für das Kind in der ersten Zeit ist wichtig für eine gute Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes (Anlage 1).

2. Elternbeteiligung/Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten werden an wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung beteiligt. Es ist deshalb für Mütter und Väter gleichermaßen wichtig, an den Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Eltern werden auch durch einen Elternbeirat vertreten; er wird jährlich gewählt.

(Anlage 11) Die Leitung der Tageseinrichtung und der Elternbeirat vereinbaren jährlich neu, wie sie im konzeptionellen Prozess der Tageseinrichtung zusammenarbeiten wollen.

Auf Wunsch werden den Elternbeiräten Räume für Besprechungen in der Tageseinrichtung zur Verfügung gestellt.

Aus dem Kreis der Elternbeiräte der einzelnen Tageseinrichtungen wird alle zwei Jahre ein städtischer Gesamtelternbeirat gebildet (Anlage 11a).

3. Elternmithilfe

Wenn Eltern nach Absprache mit einer Einrichtungsleitung in der Tageseinrichtung mithelfen und Aufgaben übernehmen, die auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tageseinrichtung wahrgenommen werden, sind sie für diese Tätigkeit versicherungs- und haftungsrechtlich den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichgestellt (z.B. aufsichtsführende Begleitung bei einem Ausflug/Projekt, kurzfristige Beaufsichtigung von Kindern in der Einrichtung in Notfällen etc., nicht jedoch bei Teilnahme an Sommerfesten o.ä.).

4. Öffnungs- und Schließungszeiten

Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sind je nach Betriebsform festgelegt und orientieren sich im Rahmen der Möglichkeiten an den Bedarfslagen der Familien. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind spätestens zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind pro Kalenderjahr an 23 Tagen geschlossen. Diese 23 Tage teilen sich wie folgt auf:

10 Arbeitstage bzw. 2 Wochen in den Sommerferien

5 Arbeitstage bzw. 1 Woche in den übrigen Ferien

5 Arbeitstage für Konzeption und Teamreflexion

3 Arbeitstage an Brückentagen.

In 2014 sind bereits als Schließtage jeweils 2 der 3 Brückentage wie folgt terminiert:

29. und 30.12 2014

Die genaue Terminierung der Schließzeiten wird zwischen der Kita-Leitung und dem Elternbeirat im Oktober, spätestens bis 15.11. für das folgende Kalenderjahr vereinbart. Bei dieser Gelegenheit ist auch der Termin der Gemeinschaftsveranstaltung bzw. des Betriebsausfluges zu besprechen. Die Schließzeiten sind den Eltern mindestens per Aushang spätestens bis 1.12. des Vorjahres mitzuteilen.

Wenn die Stadt Stuttgart/Jugendamt durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Stromausfall) nicht in der Lage ist, eine Betreuung der Kinder zu ermöglichen, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder.

5. Anwesenheit der Kinder

Damit das Kind sich in der Tageseinrichtung gut bilden und entwickeln kann und seine Erziehung in der Tageseinrichtung gut gestaltet werden kann, soll das Kind die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen. Um einen Tagesrhythmus in der Tageseinrichtung gestalten zu können, sollte das Kind spätestens zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Tageseinrichtung anwesend sein.

Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungs- oder Gruppenleitung umgehend zu benachrichtigen. In Einrichtungen mit Essensversorgung sollte dies bis 8:30 Uhr erfolgen.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht während der Zeit des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung. Sie beginnt mit dem Eintreffen bzw. der Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung und der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder dessen mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertretung. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Auf einen guten Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich muss von Eltern und Tageseinrichtungen besonders geachtet werden (Anlage 5).

Das Ende der Aufsichtspflicht kann auch zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart werden.

Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule. In der Einschulungszeit kann eine Unterstützung beim Schulweg vereinbart werden.

Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt. Falls ein Schwimmbad-Besuch durch die Tageseinrichtung möglich sein sollte, sollte vorab die Erklärung in Anlage 6 ausgefüllt und der Einrichtungsleitung vorgelegt werden.

7. Erkrankung des Kindes

Fiebernde sowie unter Erbrechen und Durchfallerkrankung leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Ringelröteln, Kopfläuse, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen der Augen, der Haut oder des Darmes), muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Nach den üblichen Infektionskrankheiten (außer den u.g. meldepflichtigen) können die Einrichtungsleitungen von den Eltern/Sorgeberechtigten eine Bestätigung, dass das Kind gesund und nicht mehr ansteckend ist, unterschreiben lassen (Anlage 4).

Nach folgenden, beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen, z.B. Krätze, Läuse, Tuberkulose, Hepatitis, Salmonellose, Meningitis und anderen muss ärztlich bescheinigt werden, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Darüber hinaus ist die Wiederezulassung des Besuchs der Tageseinrichtung bei Tuberkulose, Diphtherie, Typhus und Paratyphus, bakterieller Ruhr und Cholera nur nach Aufhebung des Kindergartenverbotes durch das Gesundheitsamt möglich.

Während der Betreuungszeit erkrankende Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen geben Fachkräfte auch ärztlich verschriebene Medikamente an Kinder aus (Anlage 7).

Um lebensmittelbedingte Erkrankungen zu vermeiden, sollte das Informationsblatt (Anlage 8) beachtet werden.

8. Dokumentation der Bildungsprozesse

Immer mehr Kindertageseinrichtungen gehen dazu über, die Bildungsprozesse der Kinder u.a. mit Hilfe von Beobachtungsbögen, Fotografien, Ton- und Videoaufzeichnungen zu dokumentieren. Dies dient insbesondere der fachlichen Reflexion im Team und als Anschauungsmaterial für Entwicklungsgespräche mit den Eltern (Anlage 9 und 9a).

9. Versicherung/Haftung

Die Kinder sind nach § 2 Sozialgesetzbuch VII (Unfallversicherung) gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung (siehe auch Anlage 5) und
- während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung

beim Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband. Dies betrifft sowohl die aufgrund eines bestehenden Betreuungsvertrages aufgenommenen Kinder als auch Besuchs- oder Schnupperkinder. Diese „zusätzlichen“ Kinder müssen sich mit Wissen und Willen des Trägers/des Tageseinrichtungspersonals (Leitung/Erzieher/-innen) in der Einrichtung aufhalten.

Findet beispielsweise ein Sommerfest außerhalb der Betreuungszeit statt, sind diese Kinder nur während des offiziellen Teils der Veranstaltung unfallversichert.

Halten sich Kinder außerhalb der Betreuungszeit in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung (Spielplatz etc.) auf, sind diese nicht unfallversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Tageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes namentlich zu kennzeichnen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es

wird deshalb empfohlen, für Kinder ab dem 7. Lebensjahr eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Gebühren

Die Gebühren und das Essensgeld richten sich nach dem jeweils vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart gültigen Beschluss (Anlage). Zur Gestaltung eines gemeinsamen Frühstückes kann eine von den Eltern finanzierte Frühstückskasse angelegt werden. Kann aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Stromausfall) keine Betreuung der Kinder erfolgen, entfällt dadurch nicht grundsätzlich die Gebührenpflicht/das Essensgeld.

11. Raumnutzung durch Familien

Eltern und Kinder der Tageseinrichtung bzw. aus dem Stadtbezirk können Räume städtischer Tageseinrichtungen privat nutzen. Das Jugendamt will damit zu einer kinder- und familienfreundlichen Stadt beitragen. Die Regeln zur Überlassung von Räumen in Tageseinrichtungen liegen in den Tageseinrichtungen vor.

12. Beschwerden

Die Mitarbeiter/-innen der Tageseinrichtung bzw. die Leitung sind interessiert sowohl an positiven als auch an kritischen Rückmeldungen seitens der Eltern. Diese Rückmeldungen veranlassen die Mitarbeiter/-innen, die Qualität ihrer Arbeit nochmals zu überprüfen. Spätestens nach 4 Wochen erhalten Eltern eine Antwort auf eine kritische Rückmeldung (Anlage 10).

13. Kündigung

Die Anmeldung, Auswahl und Aufnahme von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ist gesondert geregelt ("Anmeldung, Auswahl und Aufnahme in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder" Standards vom 01.01.2014).

Die Eltern/Sorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Für Hortplätze gilt eine 3-monatige Kündigungsfrist (Ausnahmen sind möglich bei Wohnort-, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit).

Der Träger Jugendamt kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldigt.
- Das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Eltern nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen.
- Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren
- Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus der Satzung für Tageseinrichtungen für Kinder

14. Geltung

Der städtische Gesamtelternbeirat hat diesen Regeln zugestimmt. Sie gelten ab 01.07.2006 bei Inanspruchnahme eines öffentlichen Platzes in einer städtischen Tageseinrichtungen für Kinder durch die Eltern von

- Kleinkindern im Alter von 0-3 Jahren
- Kindergartenkindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
- Hortkindern im schulpflichtigen Alter.

Gleichzeitig verlieren bisherige Regeln, die diesen widersprechen, zum 01.07.2006 ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den 01.06.2006

gez.

Bruno Pfeifle

Amtsleiter

Der vorliegende Text wurde am 6.2.2014 aktualisiert (z.B. Schließzeitenregelung).